



Anforderungen an die Planungsreife für eine Verlängerung der Einspeisegenehmigung

Ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Einspeisegenehmigung ist die angemeldete Einspeiseleistung des benannten Netzverknüpfungspunktes, wie in der Genehmigung beschrieben, für 12 Monate reserviert. Zum Ende der Reservierung kann eine einmalige Verlängerung der Einspeisegenehmigung grundsätzlich per E-Mail mit genauen Projektangaben beantragt werden.

Bitte nutzen Sie hierfür folgendes Sammelpostfach:

netzanschluss-mittelspannung@stadtnetze-muenster.de

Für eine einmalige **Verlängerung** der Einspeisegenehmigung **um weitere 6 Monate** ist ein Nachweis der Planungsreife vorzulegen. Sofern dieser Nachweis nicht innerhalb der Reservierung vorgelegt werden kann, wird die Leistungsreservierung wieder freigegeben und kann ggf. an Dritte vergeben werden.

Der Nachweis der Planungsreife kann unter anderem anhand der nachfolgenden Unterlagen erbracht werden:

Für Anlagen nach VDE-AR-N 4105:

- Nachweis eines Planungsfortschritts in Form eines beauftragten Angebotes oder sonstiger Planungsunterlagen, wie beispielsweise eines einpoligen Übersichtsschaltplans

Für Anlagen nach VDE-AR-N 4110:

PV-Anlagen:

Sofern es sich um eine Agri- bzw. Freiflächen-PV-Anlage handelt, ist die Planungsreife anhand einer baurechtlichen Genehmigungspflicht zu beurteilen bzw. am behördlichen Genehmigungsstand abzuleiten. Hierfür können unter anderem folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Auftrags- und Lieferbestätigung des Herstellers/Lieferanten der Anlage
- Beauftragung des Anlagenzertifikats
- Positive (Teil-)Baugenehmigung oder vorhabenbezogener B-Plan
- Ausschreibungszuschlag der BNetzA
- Bei PV-Anlagen, die nach §35 Abs. 1 Nr. 8-9 BauGB privilegiert sind: Eigentumsnachweis durch Grundbuchauszug, Pacht(vor)vertrag und Übersichtsplan vom Flurstück mit den Maßen der geplanten PV-Anlage, einschließlich des Abstands



zur Autobahn / zum Schienenweg (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB), oder Übersichtsplan vom Flurstück mit den Maßen der geplanten PV-Anlage (Fläche $\leq 25.000 \text{ m}^2$) einschließlich der Darstellung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs, mit dem zugehörigen Betrieb (für Agri-PV Anlagen) (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Windenergieanlagen:

- Eigentumsnachweis durch Grundbuchauszug, Pacht(vor)vertrag oder Standort-sicherungsvertrag
- Im Windenergiegebiet: Abgeschlossene strategische Umweltprüfung. Falls nicht vorhanden: Nachweis (Vertrag) der Beauftragung eines Umweltgutachtens (inklusive artenschutz-rechtlichem Gutachten)
- Außerhalb des Windenergiegebiets: Nachweis (Vertrag) der Beauftragung eines Umweltgutachtens (inklusive artenschutzrechtlichem Gutachten)
- Eingangsbestätigung des BImSchG Antrags
- Positiver Vorbescheid (gem. BImSchG)
- BImSchG- Genehmigung
- Ausschreibungszuschlag der BNetzA
- Beauftragung des Anlagenzertifikats oder Prototypenbescheinigung

Bio- / KWK-Anlagen:

- Vorhabenbezogener B-Plan (Aufstellungsbeschluss)
- Positiver Vorbescheid (BauO NRW oder BImSchG)
- Eingangsbestätigung des vollständigen Baugenehmigungsantrags
- Eingangsbestätigung des vollständigen BImSchG-Antrags
- Positive (Teil-)Baugenehmigung
- Vorhabenbezogener B-Plan (Satzungsbeschluss)
- BImSchG-Genehmigung
- Ausschreibungs-Zuschlag der BNetzA
- Auftrags- und Lieferbestätigung des Herstellers/Lieferanten der Anlage (einschließlich des Liefertermins. Aus dem Nachweis muss klar hervorgehen, dass die Bestätigung für diese konkrete Flur-Nr./Standort ist.)